

Satzung

Württembergischer Tauchsportverein e.V.

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

1. Der 2013 gegründete Verein führt den Namen Württembergischer Tauchsportverein e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
3. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Registergerichts mit der Registernummer VR631016 eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied:
 - des Württembergischen Landesverbandes für Tauchsport e.V. (WLT).
 - des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST).
 - der Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques (CMAS).
 - des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).
 - des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB).
2. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder auf Dauer verbindlich an. Er verpflichtet sich, im Ausbildungsbereich nur nach den Ausbildungsverordnungen des VDST auszubilden.

§ 4

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - des Sporttauchens mit und ohne technischer Hilfsgeräte,
 - der körperlichen und seelischen Gesundheit jedes Einzelnen
 - der sportlichen Jugendarbeit,
 - des Flossenschwimmens
 - des Finswimmings
 - der Unterwasser-Fotografie
 - der mit dem Vereinszweck im Zusammenhangstehenden Wissenschaft und Forschung, sowie die Förderung maritimer Schutzprojekte,
 - die Pflege von Auslandsbeziehungen, sowie zu anderen Tauchsport betreibenden Vereinen
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die regelmäßige Durchführung von Trainingseinheiten im Hallenbad und Freigewässer,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Teilnahme an Wettbewerben
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977) und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), dem Württembergischen Landesverbandes für Tauchsport e.V. (WLT), dem Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST), sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Mitgliedschaft im Verein

§ 6 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - Ordentliche Mitglieder – aktiv
 - Außerordentliche Mitglieder –aktiv
 - Ehrenmitglieder –aktiv
 - Fördermitglieder – passiv
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - Alle Mitglieder nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, die als beitragspflichtiges Mitglied beim VDST gemeldet sind
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die als beitragspflichtiges Mitglied beim VDST gemeldet sind.
 - Gastmitglieder, die bei einem anderen Verein als beitragspflichtiges Mitglied beim VDST gemeldet sind
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach den Voraussetzungen des § 14.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekanntgegeben.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 8

Aufnahmefolgen

1. Aufnahmefolgen:
 - Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
 - Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
 - Er verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen, sowie zur Förderung des Vereinszwecks.
 - Die aktuelle Satzung ist auf der Homepage veröffentlicht.
2. Die Mitglieder erkennen als für sich bindend Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder genießen alle Rechte und unterliegen den Pflichten, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung, der von den Vereinsorganen verfassten Ordnungen und Anweisungen, verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, bei Vereinsaktivitäten und in Schwimmbädern.
3. Jedes aktive Mitglied muss im Besitz einer gültigen Tauchtauglichkeit sein.
4. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Rechte und Pflichten, welche aus der Mitgliedschaft hervorgehen ausgesetzt.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Beiträge des Vereins werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen und Kontoänderungen sofort schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich oder per E-Mail mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift E-Mail des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
6. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.
8. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 11 Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Details regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.

§ 12 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - Schriftliche Ermahnung
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - Ausschluss aus dem Verein
2. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - Erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - Unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten inner- und außerhalb des Vereins.
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
4. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.
5. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod
 - durch fristgerechten Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein nach § 12.
 - der Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

§ 14 **Ehrungen**

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

Organe des Vereins

§ 15 **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - die Ausschüsse
 - die Jugendvorstandschaft
 - die Jugendversammlung

§ 16 **Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der / die Vorsitzende
 - der / die stellvertretende Vorsitzende
 - der / die Kassenwart

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Zusätzlich zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB enthält der Vorstand noch folgende Mitglieder:
 - der / die Finswimmingleiter
 - der / die stellvertretende Finswimmingleiter
 - der / die Jugendleiter
 - der / die stellvertretender Jugendleiter
 - der / die Jugendsprecher
 - der / die Gerätewart

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

3. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand, insbesondere der Kassenwart, verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand ist berechtigt für die Durchführung der Vereinszwecke Ordnungen zu erlassen oder zu ändern. Die Ordnungen sind in einer Sammlung anzulegen und zu veröffentlichen. Die Mitglieder sind zur Befolgung der Ordnungen verpflichtet.
5. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und der Finswimmingleiter sowie stellvertretender Finswimmingleiter werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
6. Jugendleiter, stellvertretender Jugendleiter und Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
7. Neben den gewählten Positionen ernennt der Vorstand den Gerätewart auf zwei Jahre.
8. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neubesetzung im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.
10. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Tagen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
11. Die Sitzungen des Vorstands ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
13. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr unter der Leitung des Vorstands statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - Entlastung des Vorstands.
 - Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahlen der Mitglieder des Vorstands bis auf den Gerätewart
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Vorankündigung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Die Mitglieder haben die Möglichkeit die Tagesordnung durch schriftliche Anträge zu erweitern. Über diese Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der endgültigen Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor der Versammlung. Die Ladung durch elektronische Mitteilung (Email) ist zulässig. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
5. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift oder Absendung der E-Mail an die letzte bekannte email-Adresse. Die Versendung der Einladungen ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr an. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
8. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die/der Jugendsprecher/in ist vom vollendeten 16. Lebensjahr an wählbar. Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar,
9. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

10. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Dieser setzt den Vorstand über das jeweilige Ergebnis seiner Prüfungen in Kenntnis und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
12. In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einberufen werden, wenn es
 - der Vorstand beschließt
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt

§ 18

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.
2. Den Kassenprüfern ist nicht nur in alle Unterlagen der Buchhaltung wie Journal, Belege und Kontoauszüge Einsicht zu gewähren, sondern auch alle anderen ggf. relevanten Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, wie z.B. Verträge, die kassenwirksam sein können oder werden. Der Vorstand hat den Kassenprüfern für Fragen zur Geschäftsführung zur Verfügung zu stehen und diese wahrheitsgemäß zu beantworten.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Neben den beiden Kassenprüfern können zwei Stellvertreter gewählt werden.

§ 19

Jugend des Vereins

1. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und führt den Namen Caretta Divers
Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Die Jugendsatzung regelt das Nähere, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendsatzung darf den Vorgaben der Vereinssatzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
3. Die/der Jugendleiter, die/der stellvertretende Jugendleiter und die/der Jugendsprecher werden von der gesondert einberufenen Jugendversammlung des Vereins für 2 Jahre gewählt.

§ 20

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
3. Über Sitzungen und Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 21

Vergütungen für die Vereinsarbeit

1. Die Vergütung erfolgt gemäß §5 Abs. 2.-4.
2. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins

Schlussbestimmung

§ 22 Datenschutz

1. Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung sowie der Lizenzverwaltung von Trainern und Tauchlehrern werden von Mitgliedern personenbezogene Daten gespeichert. Die Daten werden ausschließlich zu den obenstehenden Zwecken verwendet und nicht ohne Einwilligung des jeweiligen Mitglieds an Dritte weitergegeben.
2. Vom Vorstand wird ein Datenschutzbeauftragter bestellt.
3. Weiteres regelt die Datenschutzordnung.

§ 23 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. .
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Heinz Sielmann Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2019 beschlossen.
Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.